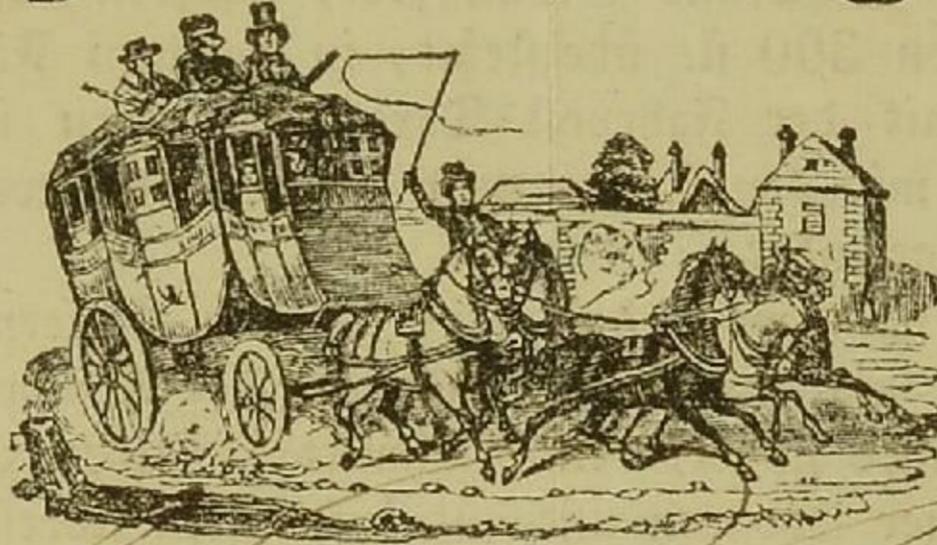


472, 473

473

Reise-Schein

M:o



Es hat 100 Gulden

für einen Platz auf dem **Großherzoglichen Eilwagen**
von hier bis Freiburg bezahlt:

a) an Personentaxe	fl. 47	fr.
b) an Uebergewicht für Pfund	"	"
c) an Einschreibgebühr	"	"
	fl. .	fr.

Das aufgegebene Reisegepäck besteht:

in _____

Der Eilwagen fährt dahier ab den 23^{ten} April 1840
um 12 Uhr 35 Minuten

den ten

184

Großherzoglich Badische Postwagens-Expedition.

Bemerkungen.

1. In dem vorstehenden Betrage ist Alles inbegriffen, was der Reisende für seine Beförderung auf der genannten Wegstrecke zu entrichten hat.
2. Der Conducteur und die Postillons dürfen unter keinem Vorwand von dem Reisenden ein Trinkgeld fordern oder sich ein Geschenk erbitten.
3. Personen mit eckelhaften Gebrechen, so wie Kinder unter drei Jahren werden auf den Eilwagen nicht zugelassen.
4. Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei, insofern dessen Werths-Declaration nicht den Betrag von 300 fl. übersteigt, in welchem Fall es insgesamt gleich dem Uebergewicht mit der Fahrpost-Taxe zu belegen ist. Schwereres Gepäck als 60 Pfund darf mit den Eilwagen nicht befördert werden, sondern wird mit dem Packwagen nachgesendet.
5. Sämtliches Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen &c. &c., besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens, oder, wo diese zur Nachtzeit statt findet, den Nachmittag vorher zu Post gebracht werden. Dasselbe muß mit einer lesbaren und gut befestigten Adresse, d. h. mit dem Namen des Reisenden so wie des Bestimmungsorts, außerdem mit einer Werths-Angabe versehen und von dem Postbeamten im Passagierbillet unter Vormerkung des Werths bescheinigt sein.

Die Großh. Postadministration haftet für den angegebenen Werth des auf solche Art übergebenen Gepäcks. Wenn jedoch die vorschriftsmäßige Angabe des Werths unterblieben ist, wird im Falle des Verlustes nur

für einen Koffer oder ein Felleisen über 25 Pfd.	50 fl.
für einen Nachtsack, Schachtel oder Paket von 10 bis 25 Pfd.	12 fl.
endlich für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Paket unter 10 Pfd.	5 fl.

vergütet.

Für Nachtsäcke, Hüte und dergleichen Effekten, welche der Reisende bei sich behält oder dem Conducteur zur Besorgung überläßt, wird nicht gehaftet.

6. Das Einschenken darf in der Regel nur am Postbureau geschehen; die Reisenden haben sich daher zur bestimmten Stunde daselbst einzufinden. Wer dies unterläßt oder sich unterwegs entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das bezahlte Postgeld wird in solchen Fällen nicht zurückgegeben.
7. Jeder Reisende ist verbunden, seinen Namen, so wie das Ziel seiner Reise anzugeben, auch auf Verlangen die Richtigkeit dieser Angabe durch Vorzeigung seines Passes nachzuweisen.
8. Ohne Zustimmung der Reisegesellschaft darf im Eilwagen kein Tabak geraucht werden.
9. Hunde dürfen im Eilwagen nicht mitgenommen werden.
10. Das Anhalten an Wirthshäusern unterwegs, so wie die Aufnahme uneingeschriebener Personen ist strenge verboten.
11. Nach erfolgter Ankunft darf das Gepäck nur gegen Bescheinigung im Bestellungs-buch abgegeben werden.
12. Den Packern ist nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken des Reisegepäcks irgend eine Gebühr zu fordern. Nur in dem Fall, wenn sie das Gepäck auf Verlangen in die Wohnung tragen oder daselbst abholen, ist dafür eine Gebühr von 12 kr. zu bezahlen.
13. Sollte ein Conducteur oder Postillon, oder ein anderer Postbediensteter Ursache zu Beschwerden geben, so wolle die Anzeige davon bei dem nächsten Postamte, oder bei Großherzogl. Oberpostdirection in Carlsruhe gemacht werden.
14. Dieser Reiseschein ist während der Reise aufzubewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postbureau vorgezeigt werden muß.